



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

BUND Naturschutz, Kreisgruppe Würzburg, Luitpoldstraße 7a, 97082 Würzburg

Landratsamt Würzburg

Kreisgruppe Würzburg

Ökohaus
Luitpoldstraße 7a
97082 Würzburg

Straßenbahnhaltestelle:
Neunerplatz
Linien 2 und 4

Tel. 0931/4 39 72
Fax 0931/4 25 53

info@bn-wuerzburg.de
www.wuerzburg.bund-naturschutz.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
FB 53-636.2-1/2015 06.10.2016

Unsere Zeichen
Ver/La/Wi

16.11.2016

Änderungsantrag der Firma Dotterweich GmbH zum Betrieb der DK 0 Inertabfalldeponie „Winterhausen“ auf den Grundstücken Fl. Nr. 1611, 1612, 1617, 1625 und 1626 der Gemarkung Winterhausen (Erweiterung der Abfallart und flächenmäßige Erweiterung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisgruppe Würzburg des BUND Naturschutz (BN) bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und gibt in Absprache mit der Ortsgruppe Winterhausen und im Namen des Landesverbandes folgende Stellungnahme ab:

Der BUND Naturschutz (BN) fordert die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG, anstelle der vorgesehenen Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG. Der BN stimmt einer Deponieerweiterung auf Grundlage der aktuell vorliegenden Unterlagen und den anzunehmenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu.

Begründung:

Eine Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG ist nicht möglich, da die wesentliche Änderung der Deponie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVP-Gesetz genannte Schutzgüter **haben kann** (siehe unten). Somit ist ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG durchzuführen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden nicht im notwendigen Umfang untersucht. Von erheblichen negativen Auswirkungen muss nach Einschätzung des BN jedoch ausgegangen werden.

Ökostation des
BUND Naturschutz
Trägerin des
Qualitätssiegels



Bankverbindung:
Sparkasse Mainfranken
Würzburg
Kto. 43 88 44 10
BLZ 790 500 00
IBAN: DE10 7905 0000
0043 8844 10
BIC: BYLADEM1SWU

Zur Begründung im Detail:

A. Ausgangslage

Bei den Flurnummern 1625 und 1626 sowie 1612 überlagern sich gleichzeitig 3 rechtlich bindende Fakten, was die Angelegenheit sehr komplex macht:

1. Vorranggebiet für Muschelkalkabbau mit Steingewinnung entsprechend Vorranggebiet CA23,0 des Regionalplans mit dem dort formulierten Ziel der Folgenutzung Biotopentwicklung
2. Bestätigung im Jahr 2005 eines Altrechtes von 1982 für eine unbefristete Werksdeponie für betriebseigene Abfälle auf den Flurnummern 1625 und 1626
für 2.1 : Abraum und unbrauchbares Felsgestein aus betriebseigener Steingewinnung (entsprechend Ziffer 1),
für 2.2: entwässerter Steinschleif- und Sägeschlamm und
für 2.3: betriebseigene Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten.
3. Lage im FFH-Schutzgebiet 6326-371 Trockentalhänge im südlichen Maindreieck.
Hier wird zudem seit 2012 bis 2017 das Projekt **LIFE+ „MainMuschelkalk“ unter der Trägerschaft des Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und auch des Landkreises Würzburg** durchgeführt und von der EU zu 50% kofinanziert, um die **Schutzgüter des Natura-2000-Netzes zu optimieren und zu sichern.**

In diese komplexe Gemengelage hinein liegt ein Antrag des Eigentümers vor auf Genehmigung einer Bauschuttdeponie (DK 0-Inertabfalldeponie) mit Ablagerung von 424.500m³ Bauschutt, angeliefert über ca. 30.000 LKW-Fuhren, definiert als Änderungsantrag, der als bloße Tektur der Bestätigung der Werksdeponie von 2005 bezeichnet ist.

B. Betroffene Schutzgüter

1. Schutzgut Mensch

Der größte Teil der bisherigen Auffüllungen in der Werksdeponie betrifft örtliche Verlagerungen von Abraum, minderwertigen Muschelkalkschichten, Lockergestein auf den beiden Flurnummern, sowie sogar ungenehmigt auf Flurnummer 1012. Dazu waren keine

Fahrten durch Winterhausen notwendig. Für die Deponierung werkseigener Abfälle aus dem örtlichen Steinwerk waren ebenso keine zusätzlichen Fahrten notwendig. Gelegentlich ist ein LKW aus dem Werk beladen mit Werksabfällen auf das Steinbruchgelände gefahren und hat im Gegenzug Muschelkalksteine aus dem Steinbruch ins Werk transportiert.

Der Ort Winterhausen mit seinen Bewohnern wird schon länger belastet durch den LKW-Verkehr aus dem Muschelkalkabbau. Früher geschah dies durch den Abbau durch die örtlichen Betriebe Winterhelt und Vetter. Momentan in geringem Maß durch den Restabbau auf Flurnummer 1626, aber vor allem durch die angrenzenden neuen großen Steinbrüche mehrerer Firmen. Diese Vor-Belastung“ aus dem Muschelkalkabbau ist zu berücksichtigen.

Für die werkseigene Deponie waren entsprechend der obigen Ausführung keine oder kaum zusätzliche Fahrten notwendig. Dagegen stehen geplante 30.321 Hinfahrten und 30.321 Rückfahrten von LKW-Fahren für eine Bauschuttdeponie von 424.500 m³ gegenüber.

Fazit: Erhebliche Auswirkung auf Schutzgut Mensch

Und davon soll die Öffentlichkeit im Vorfeld nicht erfahren?

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch die bisherige Steingewinnung in Verbindung mit dem Betrieb der werkseigenen Deponie sind ständig neue Habitate streng geschützter Tiere entstanden, auch wenn in Teilbereichen durch Abraumauftrag wie zuletzt vor über 10 Jahren auf FlNr. 1012 wieder Habitate beseitigt wurden, die sich aber auch schon wieder in Richtung Biotop entwickeln. Abraumhalden mit unterschiedlichen Erd- und Felsmaterialien, Expositionen, Teillebensräumen von nass bis, trocken, haben sich teils Jahrzehnte entwickeln können. Die Deponierung von werkseigenen Steinabfällen ist nur sehr allmählich vor sich gegangen und war eher punktuell. Als Ergebnis dieser jahrzehntelangen Praxis haben sich Lebensraumspektrum, Artenvielfalt und Habitate vieler streng geschützter Tiere dort so ergeben, wie wir sie vorfinden. Wir finden dort Schlingnattern, Zauneidechsen, Bienenfresser, Kreuzkröten, Gelbbauchunken vor, um nur die wichtigsten streng geschützten Tiere zu nennen.

Es wurde zwar eine spezielle Artenschutzprüfung erarbeitet, aber diese entspricht nicht der aktuellen Rechtslage. Das Tötungsverbot ist nicht eigens und ausreichend behandelt. Weiterhin wurde keine Kartierung der streng geschützten Arten vorgenommen, so dass teilweise mit Vermutungen spekuliert wird, auf deren Basis keine Ausnahme vom

Tötungsverbot zu erlangen sein wird und die auch zum Teil falsch liegen (siehe Bienenfresser). Generell sind die Verbotstatbestände nicht individuenbezogen behandelt. (Verweis auf sog. Freiberg-Urteil)

Auch wenn die südlichen Bereiche von Flurnummer 1625 im Antrag jetzt ausgespart sind, sind viele andere Habitatbereiche streng geschützter Arten noch betroffen:

- im mittleren Bereich,
- im östlichen Bereich,
- sowie an den Rändern, die mit Blockschutthalden belegt sind, z.B. dargestellte potentielle Zauneidechsenhabitats im Bestandsplan im Eingriffsbereich, (es gibt im Übrigen noch weitere auf FlNr.1012)
- Biotopbereiche von Nr. 1013 im Eingriffsbereich,
- entwickelte FFH-Lebensraumtypen 6210 und 6510 im Eingriffsbereich.

Es fällt auf, dass die Zauneidechsenhabitats an den Rändern der (Blockschutthalden) mit Lehmschlag abgedichtet werden sollen.

Es fällt auf, dass dabei keine Hinweise gegeben werden, ob speziell hierbei oder auch in den übrigen Bereichen etwa mit Vergrämungen gearbeitet werden soll. Dasselbe gilt für die Schlingnattern.

Es fällt auf, dass die aktuelle Biotopkartierung nicht eingearbeitet ist.

Es fällt auf, dass das EU-Projekt LIFE+ Mainmuschelkalk nicht zur Kenntnis genommen worden ist.

Es fällt auf, dass keine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorgenommen worden ist.

Es fällt auf, dass kein landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt worden ist.

Es fällt auf, dass kein Monitoring angesprochen ist.

Es fällt auf, dass keine begleitende ökologische Bauleitung vorgesehen ist.

Zusammenfassung: Ein seit Jahren bzw. Jahrzehnten vorhandenes, differenziertes Lebensraumspektrum, hervorgegangen aus Steingewinnung, Werksdeponie und Biotopentwicklung mit einer Reihe streng geschützter Arten wird auf circa 5ha lagenweise aufgefüllt und zunächst großflächig beseitigt, mit allen Konflikten des Artenschutzrechtes insbesondere hinsichtlich des Tötungsverbotes, die erst gelöst werden müssten. Eine langfristige Wiederanlage nach 12 Jahren im Zuge der Rekultivierung und erst dann beginnender allmählicher Biotopentwicklung ist kein zeitgleicher Ausgleich für die Eingriffe, wie nach dem Naturschutzrecht gefordert.

Fazit: Erhebliche Auswirkung auf Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Ungelöste Konflikte zum Artenschutz.

3. Schutzgut Landschaft

Auf Seite 27 unter 10.4 Merkmale der möglichen Auswirkungen ist zu lesen:

„Die vorgesehene Form bzw. Modellierung der Deponie passt sich der umgebenden Landschaft weitest möglich an“. Dem muss anhand der vorgelegten Pläne aufs Schärfste widersprochen werden. Es entstehen gleichförmige Böschungen zur freien Landschaft von 1:3 bis 1:2,5, die sich im Westen bis auf 12m über dem umliegenden Ackerniveau erstrecken. Dies wird weithin und dauerhaft sichtbar sein.

Fazit: Erhebliche Auswirkung auf Schutzgut Landschaft

4. Volumenbetrachtung (Wichtig im Hinblick auf Schutzgüter Mensch und Landschaft)

Dem Bescheid zum Weiterbetrieb der Werksdeponie liegt keine Volumenangabe zugrunde.

Das Volumen der deponierten, rückgeführten, werkseigenen Steinabfälle und Steinschlämme ist ja in jedem Fall wesentlich geringer als eine Auffüllung allein auf das ursprüngliche Niveau der Topographie. Hinzu kommt lediglich eine örtliche Verlagerung von Abraum und unbrauchbarem Felsgestein.

Der gesamte südliche Teil von Flurnr. 1625 ist schon durch frühere Aufschüttungen mit Abraum aus dem Steinbruch zu einem großen Teil über dem ursprünglichen Niveau, sogar auf üNN 293 aufgefüllt. Ausnahme bildet der Bereich des tiefen Wegeinschnitts der ein hochwertiges Biotop darstellt. Auf diesem gesamten südlichen Teil ist der im Regionalplan angestrebte Folge-Zustand Biotopentwicklung auch schon längst erreicht.

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum jetzt durch Wegfall des schon weitgehend als Werksdeponie aufgefüllten südlichen Geländes im verbleibenden Nordbereich und dafür neu hinzugekommenen Ostbereich auf Flnr. 1012 eine enorme Volumensteigerung auf 424.500 m³ abgeleitet werden kann.

In die Volumenbetrachtung muss weiterhin einbezogen werden, dass auf Flnr.1012 erhebliche Volumen als Abraumhalde abgelagert wurden, die nicht in der Genehmigung von 2005 enthalten waren, also nicht genehmigt sind.

5. Schutzgüter Wasser, Boden und Luft

Die geplante Deponie würde mit einer hohen Anzahl von LKW-Fahrten durch Winterhausen zu einer zusätzlichen Schadstoffbelastung (Feinstaub, Stickoxide) durch Dieselfahrzeuge in Winterhausen führen. Zudem ist von einer zusätzlichen Staubbelastung auszugehen. Hierzu treffen die Unterlagen keine ausreichenden Aussagen. Auch der Grundwasserschutz wird nicht im ausreichenden Umfang behandelt. So ist zum Beispiel nicht klar, wie sichergestellt werden soll, dass hier keine schadstoffbelasteten Materialien eingebracht werden, die zu einer Belastung von Boden und Grundwasser führen können, wie bei Aub geschehen. Die Bohrproben im Steinbruch zeigen, dass die tieferliegenden Bodenschichten durchlässig sind. Die Eigenwassergewinnung von Winterhausen am Brunnen Würfelleite darf jedoch in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Fazit: Erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft

C. Zusammenfassung

In Anbetracht der komplexen Ausgangslage mit 3 sich überlagernden Funktionen, der Empfindlichkeit der Landschaft und des Artengefüges, der Bedeutung im EU-Projektgebiet LIFE+ MainMuschelkalk und der gegenüber einer Werksdeponie erhöhten notwendigen Kontrollen bei Bauschuttabfällen, sollte schon aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ein öffentlich - rechtliches Verfahren durchgeführt werden.

Das Landratsamt sieht sich im Falle Schotterwerk Aub Vorwürfen der mangelnden Kontrolle ausgesetzt. Deshalb sollte hier alles richtig und nachvollziehbar gesetzeskonform abgearbeitet werden. Der Eigentümer versucht in seinem Antrag das aus seiner Sicht „Möglichste herauszuholen“ und eine einfache Genehmigung zu erlangen. Dies kann aber nicht der Maßstab einer Behörde sein.

Die Gründe, warum ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung sogar erforderlich ist, sind aber in den vorhergehenden Ausführungen ausreichend dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Jodl
Diplom-Biologe
Geschäftsführer

gez. Günther Maak
1. Vorsitzender
Ortsgruppe Winterhausen